

# **Zuwendungen zur Förderung von ehrenamtlichen Strukturen sowie der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI (FAQ für die Förderung der Selbsthilfegruppen und Selbsthilfe-Kontaktstellen)**

---

## **Wer stellt die Anträge gemäß § 45d SGB XI?**

Die Anträge werden von den **regionalen Selbsthilfe-Kontaktstellen** gestellt. Diese müssen auch die Unterlagen für die jeweilige Selbsthilfegruppe zusammenstellen und den Gesamtantrag einreichen. Desweiteren sind die Selbsthilfe-Kontaktstellen für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel auch durch die Selbsthilfegruppen verantwortlich.

Die **Selbsthilfegruppen** geben die „Erklärung der Selbsthilfegruppe...“ ab, mit deren Hilfe Seite 3 und 4 des Antrags (gesondert für jede Selbsthilfegruppe) von der Selbsthilfe-Kontaktstelle ausgefüllt wird und schließen mit der Kontaktstelle den Weiterleitungsvertrag.

## **Wer ist die zuständige Bewilligungsbehörde?**

Zuständig für die Abwicklung der Anträge ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,  
Team 3 SL 2,  
Domhof 1,  
31134 Hildesheim.

Für Nachfragen stehen Herr Seher, Tel: (0 51 21) 3 04-2 08 oder Frau Gustke (0 51 21) 3 04-6 21 zur Verfügung (Mo bis Fr bis 12.00 Uhr).

## **Wer muss was einreichen?**

- 1.) **Jede Selbsthilfegruppe gibt bei der Selbsthilfe-Kontaktstelle**, die für sie den Antrag stellt, eine **Erklärung** ab.
- 2.) **Selbsthilfegruppe und Selbsthilfe-Kontaktstelle** schließen einen **Weiterleitungsvertrag**.
- 3.) **Selbsthilfe-Kontaktstelle** füllt für alle Gruppen zusammen Antragsformular Seite 1 und 2 aus und für jede der beantragenden Gruppen Antragsformular Seite 3 und 4.
- 4.) Für die Förderung im Jahr 2011 reicht **die Selbsthilfe-Kontaktstelle** dem Landesamt im Vorwege Tabelle 5. Anlage 2 (Liste der Gruppen, für die im Folgejahr mit einer Förderung zu rechnen ist) ein. Eingetragen werden
  - a) Die Gruppen, die schon in 2010 Fördermittel erhalten haben (für die Folgeförderung)
  - b) Die schon bekannten Gruppen, die noch nicht sechs Monate bestehen und daher in 2010 noch nicht förderfähig sind, aber in 2011.
- 5.) Die **Selbsthilfegruppen** reichen bei der beantragenden Selbsthilfe-Kontaktstelle einen einfachen Verwendungsnachweis ein.
- 6.) Die **Selbsthilfe-Kontaktstelle** reicht einen gesammelten Verwendungsnachweis für die Selbsthilfegruppen ein und einen einfachen Verwendungsnachweis für die Mittel, die sie selbst erhalten hat.

## **Zuwendungen zur Förderung von ehrenamtlichen Strukturen sowie der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI (FAQ für die Förderung der Selbsthilfegruppen und Selbsthilfe-Kontaktstellen)**

---

### **Muss ein Finanzierungsplan eingereicht werden?**

Für die Anträge sind **keine Finanzierungspläne** erforderlich, da es sich um eine Förderung mittels einer Pauschale handelt. Allerdings haben die Gruppen in ihren Erklärungen anzugeben, aus welchen Quellen sie weitere Fördermittel für die Gruppenarbeit erhalten. (Erklärung der Selbsthilfegruppe, II.)

Die Fördermittel von Kommune und Arbeitsförderung (Erklärung der Selbsthilfegruppe, II.1) werden auf den Förderanteil des Landes angerechnet, nicht aber auf den Förderteil der Pflegekassen.

Bei zusätzlicher Förderung durch Dritte (Spenden, § 20c SGB V, andere) sollte die Selbsthilfegruppe benennen, wofür diese benötigt werden, um die Mittel von den Fördermitteln nach §45d SGB XI abgrenzen zu können. (Erklärung der Selbsthilfegruppe, II.2 und II.3) Dadurch soll eine Doppelförderung vermieden werden.

### **Termine für das Antragsverfahren 2010**

- **Antragstellung fristgerecht bis 25.11.2010:** diese Anträge werden in jedem Fall noch in diesem Jahr beschieden und im Falle einer Bewilligung steht das Geld zur Verfügung
  - Verwendungsnachweis der Gruppe an die Selbsthilfe-Kontaktstelle: 28.02.2011 (Neuer Termin)
  - Verwendungsnachweis der Selbsthilfe-Kontaktstelle ans Landesamt: 31.03.2011 (Neuer Termin)
  - Die Antragstellung in 2010 ist in jedem Fall der sichere Weg, Fördermittel auch schon für dieses Jahr zu bekommen.
- **EVENTUELLE AUSNAHME: Antragstellung rückwirkend für 2010,**  
Antragstellung wäre dann bis 30.06.2011 möglich. Das Ministerium bemüht sich um die Möglichkeit für Selbsthilfegruppen und -Kontaktstellen, auch rückwirkend noch Mittel für das Jahr 2010 zu beantragen. Für diese Möglichkeit müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein:
- a) Vorrangig müssen alle Anträge, die für das Jahr 2011 gestellt werden, bewilligt werden und dann müssen noch Mittel zur Verfügung stehen. (Da die Zahl der aus dem gleichen Titel zu bedienenden niedrigschwelligen Betreuungsangebote nach heutigen Erkenntnissen weiter ansteigen wird und hier der Förderschwerpunkt liegt, erscheint die Verfügbarkeit solcher Mittel nach den heutigen Erkenntnissen aber eher fraglich.)
  - b) die Pflegekassen sehen für ihren 50%igen Anteil der Finanzierung keine Probleme, Mittel aus 2011 noch für 2010 einzusetzen. Die Pflegekassen sind hierzu unmittelbar befragt worden, eine Entscheidung wird in der nächsten Woche erwartet.

**Insofern ist also eine Antragstellung in 2011 für das Jahr 2010 nicht von vornherein ausgeschlossen, aber entscheidend von den vorgenannten Rahmenbedingungen abhängig. Daher kann für diese Fälle ausdrücklich nicht garantiert werden, dass Anträge in 2011 für das Programmjahr 2010 sicher mit Haushaltsmitteln bedient werden können.**

# **Zuwendungen zur Förderung von ehrenamtlichen Strukturen sowie der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI (FAQ für die Förderung der Selbsthilfegruppen und Selbsthilfe-Kontaktstellen)**

---

## **Antragsfristen in den Folgejahren**

- 1.) Antragstellung bis **30.06. des jeweiligen Jahres**
- 2.) Verwendungsnachweis der Gruppe an die Selbsthilfe-Kontaktstelle: 28.02. des auf den Antragstermin folgenden Jahres.
- 3.) Verwendungsnachweis der Selbsthilfe-Kontaktstelle ans Landesamt: 31.03. des auf den Antragstermin folgenden Jahres.

## **Was geschieht mit den Erklärungen und Antragsunterlagen, die von und für die einzelnen Selbsthilfegruppen eingereicht werden?**

Alle Unterlagen, die zum Antrag gehören, werden von den Selbsthilfe-Kontaktstellen fünf Jahre lang für eventuelle Prüfungen aufbewahrt (auch die Unterlagen für die einzelnen Selbsthilfegruppen).

Die antragstellenden Selbsthilfegruppen bewahren die zu ihrem Antrag gehörenden Unterlagen ebenfalls fünf Jahre auf.

## **Welche Gruppen sind förderfähig?**

Jede Selbsthilfegruppe, die die Kriterien der Richtlinie erfüllt (siehe „Erklärung der Selbsthilfegruppen, I.).

Die in Pflege befindlichen Personen, die von Gruppenmitgliedern betreut/ gepflegt werden, müssen in eine Pflegestufe (0 – III) eingestuft sein.

Die Gruppenmitglieder, die jemanden betreuen/pflegen, müssen nicht mit dieser Person verwandt sein.

## **Ist eine Begleitung der Selbsthilfegruppe zulässig?**

Eine ehrenamtliche Begleitung der Selbsthilfegruppe ist zulässig.

## **Was ist, wenn eine Selbsthilfegruppe sich im Laufe des Förderjahres auflöst?**

Der Verwendungsnachweis einer Selbsthilfegruppe, die sich im Laufe des Förderjahres auflöst, besteht aus den Daten, die aufgrund der Antragstellung vorliegen oder den zum Zeitpunkt der Gruppenauflösung vorliegenden Daten.

## **Wie werden die Verwendungsnachweise aussehen?**

Der Verwendungsnachweis für die **Selbsthilfegruppen** wird ein einfacher Verwendungsnachweis sein, auf dem die Gruppen erklären, dass sie die Mittel – evtl. zusätzlich zu weiteren Fördermitteln – für ihre Selbsthilfegruppen gemäß § 45d SGB XI verwendet haben (kein Finanzierungsplan, keine Belege).

Die **Selbsthilfe-Kontaktstellen** geben als Verwendungsnachweis eine Tabelle der geförderten Selbsthilfegruppen ab mit Angabe des Auszahlungstermins der weitergeleiteten Mittel an die jeweilige Selbsthilfegruppe. Zusätzlich wird ein Kurzbericht beigelegt, aus dem zu entnehmen ist, für welche Tätigkeiten im Rahmen des §45d SGB XI die Mittel verwendet wurden, z. B. Beratung von Selbsthilfeinteressierten, Unterstützung der Selbsthilfegruppen, Öffentlichkeitsarbeit, Unterstützung bei der Antragstellung nach § 45d SGB XI usw., alles immer im Bereich Selbsthilfe und Pflege (kein Finanzierungsplan, keine Belege).

## **Zuwendungen zur Förderung von ehrenamtlichen Strukturen sowie der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI (FAQ für die Förderung der Selbsthilfegruppen und Selbsthilfe-Kontaktstellen)**

---

### **Wie werden die Mittel nach § 45d SGB XI von anderen Fördersträngen abgegrenzt?**

Die Fördermittel nach §45d SGB XI sind zusätzliche Fördermittel für den speziellen Bereich des „Auf- und Ausbaus“ der Selbsthilfe im Bereich der Pflegenden Angehörigen im Gegensatz zur themenübergreifenden Unterstützung der Selbsthilfe und daher eine „zusätzliche Kostenstelle“.

Die Förderung des Landes für die themenübergreifende Unterstützung der Selbsthilfe (über Landesamt in Lüneburg) umfasst für alle Selbsthilfe-Kontaktstellen lediglich noch Personalkosten im bisher beantragten Umfang. Werden **zusätzliche** Personalkapazitäten aus den § 45d-Mitteln bezahlt oder Sachkosten getragen, dann sind die Mittel gegen die bisher bestehende Förderung des Landes abgegrenzt.